

scheint daher nicht so sehr ein Hinderniß in den steuerfreien Gütern zu finden, (weil ohnehin fast gar keine Grundsteuer bezahlt wird) als in der allgemeinen Schwierigkeit, die es hat, das Steuersystem einer Provinz zu ändern, wenn solches lange bestanden hat.

Bg.

---

### Die neuen preussischen Zollgesetze.

---

Schon im Jahre 1816 hatte Graf von Bülow, der damalige Finanzminister, einen ganz neuen Finanzplan für die preussische Monarchie entworfen, der für alle Provinzen auf gleichförmigen Grundsätzen beruhte.

Er gründete sich hauptsächlich auf Verbrauchssteuern, welche früher in den mittleren Provinzen der Monarchie bekanntlich durch die Franzosen sind eingeführt worden, die Friedrich der Große aus Frankreich kommen ließ, wo damals das Regiewesen auf seinem höchsten Flor war.

Dieser Plan fand vielen Widerspruch, als er im Jahre 1817 dem Staatsrathe vorgelegt wurde. Man besorgte, daß er in den westlichen Provin-

zen, wo man an diese Steuern nicht gewöhnt ist, manchen Widerstand erfahren würde.

Diese Länder sind mehr dem physiokratischen Systeme ergeben, und der Meinung: daß es für die Gesellschaft besser sey, wenn sie dasjenige, was sie zur Erhaltung der gesellschaftlichen Zwecke unter sich aufbringen müsse, nicht durch indirekte Steuern aufbringe, sondern durch direkte; denn diese hätten die kleinsten Erhebungskosten (6 pEt., wo jene 16 bis 20 haben,) die wenigsten Angestellten, \*) und gar keine Kontrolle und keine Verationen der Unterbeamten, die bei den indirekten Steuern nie zu vermeiden sind, selbst nicht beim besten Willen der oberen Behörden.

Als in Frankreich das Regiewesen seinen höchsten Flor erreicht und in der Revolution mit dem Ministerio und mit dem regierenden Hause fiel, so schaffte das Volk alle indirekte Abgaben ab, und der Konvent errichtete statt ihrer eine Grundsteuer von 240 Millionen.

Gegen diese Grundsteuer kamen keine Klagen, aber wohl gegen ihre Vertheilung, die äußerst unvollkommen war, da die frühern Minister nie dafür gesorgt, daß sie eine genaue Kenntniß von dem Lande erhalten, was sie regierten, und sie wußten gar nicht, wie viel Morgen Ackerland,

---

\*) So hat Frankreich über 26000 Zollbeamten und 1800 Genéd'armen.

Wiesen, Wald und Weinberge in jeder Provinz zu finden, noch was sie einbrächten.

Was die Minister sündigen, das müssen die Völker büßen, und der klassischen Unwissenheit der damaligen Französischen Minister über die Statistik des Landes hat es Frankreich zu verdanken, daß es seine hohen und seine lästigen Verbrauchssteuern wieder bekommen. Denn die Klagen gegen die Vertheilung der Grundsteuer waren so allgemein, daß die Regierung sich genöthigt sah, nach und nach 68 Millionen nachzulassen, und sie auf 172 Millionen herabzusetzen, um die am meisten überbürdeten Departements zu erleichtern. Bei allem dem bezahlt aber jetzt noch das eine Departement das Doppelte von dem, was das andere bezahlt, und diese Ungerechtigkeit kann nicht eher verschwinden, bis das Kataster vollendet ist, da man noch keine hinreichende statistische Data hat, nach welchen man näherungsweise die Steuerkräfte jedes Departements erkannt hätte, und so den schreienden Ungerechtigkeiten der Vertheilung abhelfen könne. \*)

---

\*) Die Ungerechtigkeiten der Vertheilung gehen durch alle Stufen derselben. So wie ein Departement das Doppelte von dem bezahlen muß, was das andre bezahlt, und zwar bei gleichen Steuerkräften, so muß ein Kanton das Doppelte von dem bezahlen, was der andre bezahlt, wenn beide auch in demselben Departement liegen. Eben so muß eine Gemeinde das Doppelte von dem bezahlen, was eine andere bezahlt, wenn beide auch in demselben Kanton

Der Grundsatz des National-Konvents, daß die Grundsteuer eine Gewerbesteuer ist, so vom Gewerbe des Ackerbaues gegeben wird, ist richtig. Ebenfalls der: daß sie, wie jede Gewerbesteuer, den Preis des Fabrikats erhöht, und daß sie daher vom Gewerbetreibenden nur vorgeschossen, und vom Ankäufer entrichtet wird, da dieser das Fabrikat um so viel theurer bezahlen muß.

L'agriculture, — c'est aussi une manufacture, sagte Mirabeau einmal mit donnernder Beredsamkeit im Nationalkonvente; — und je mehr der Ackerbau dieses ist, desto höher ist sein Ertrag in Produkten.

Daß es möglich ist, daß die Ackerbau treibenden Bürger eine lange Reihe von Jahren hin-

---

liegen. In der Geschichte des Katasters, so jetzt bei Weber in Bonn erschienen, sind eine Menge solcher Beispiele angeführt, wo alle Ungerechtigkeiten in der Steuervertheilung ihren letzten Grund in dem Mangel von statistischen Kenntnissen haben. Von vielen Beispielen seyen hier nur ein Paar angeführt.

Der Kanton Düren hat 99600 Franken zu katastrieren gekostet. Er bezahlte jährlich 30300 Fr. zu viel. In drei Jahren hatte er die Kosten wieder heraus, die das Kataster veranlaßt; allein die 600000 Fr., die er wegen Unkunde über die statistischen Verhältnisse zu viel bezahlte, gab ihm niemand wieder.

durch das Doppelte an Silber für ihre Fabrikate auf dem Markte fordern und erhalten können, das unterliegt keinem Zweifel und läßt sich durch Zahlen beweisen. \*)

---

Der Kanton Lechenich bezahlte 25000 Franken zu viel. Sein Kataster hat 54000 Franken gekostet. In weniger als 3 Jahren hatte er diese Kosten wieder gewonnen; allein die 460000 Franken, die die Eingefessenen zu viel bezahlt, waren weg.

Der Kanton Elsenstand 24000 Franken zu hoch. Er hat nahe 50000 Franken zu katastriren gekostet. In ungefähr 2 Jahren hatten die Einwohner die Kosten ihres Katasters gewonnen; allein die 480000 Franken, die sie zu viel bezahlt, waren verloren.

Bei der jetzigen Einrichtung der Gesellschaft, wo die ganze Staatseinrichtung auf Geldwirthschaft beruht, da alles sich in Geld ausgleicht, bezahlt die Gesellschaft nichts so theuer, als die Unkunde der statistischen Verhältnisse.

Die eben angeführte Kantone liegen alle im ehemaligen Roer-Departemente, in welchem jetzt das Kataster die großen Fehler der Vertheilung aufgedeckt hat.

\*) Auf dem Markte in Roermonde war der Preis des Roggens in den 50 Jahren von 1685 bis 1734 im Durchschnitt 8 Gölde 5 Stüber das Roermonder Malter. — In den 50 Jahren von 1735 bis 1784 war er 8 Gölde 18 Stüber. Das Verhältniß in dem Preise zwischen Korn und Silber war also in dem ganzen Jahrhundert sehr nahe dasselbe geblieben.

In den 33 Jahren von 1785 bis 1817 hingegen hat sich dieses Verhältniß ganz geändert, und der Mittelpreis

Jede neue Abgabe, sie bestehe in Steuern, oder in Erhöhung des Gesindelohns, oder der Sattler- und Schmiedearbeit, erhöht gleich die mittleren Fruchtpreise, sobald sie alle Ackerbau-treibende auf gleiche Weise trifft, und wenn sie sie in einer stetigen Folge von Jahren trifft. — Jede neue Grundsteuer wirkt daher wie eine Verbrauchssteuer, die die ganze Nation trifft, weil die ganze Nation Brod und Gemüse und Fleisch ist; und ist sie, wie in Frankreich, zugleich eine Gebäudesteuer, so trifft sie die Nation zweimahl und wieder ganz gleichförmig, weil die ganze Nation in Häusern wohnt, und außer dem Petersberge bei Mastricht, wenig Trogloditten zu finden sind. \*)

Wenn eine Nation sich diese Verbrauchssteuer auflegt, so hat sie dabei den Vortheil, daß sie sie mit Hülfe des Katasters gleichförmig auf alle Gemeinen und Kreise vertheilen kann. — Ferner: daß dieser Steuer nichts kann entzogen werden, und daß die Erhebung ohne alle Verationen und

---

ist 19 Gölde 5 Stüber gewesen; der Bauer fodert und erhält also mehr als das Doppelte an Silber für dieselbe Quantität Getreide.

\*) Wie groß das Kapital ist, so in Gebäuden angelegt worden, das sieht man an den Brandkassen. Nach der Angabe des Ministers sind im Königreich Baiern 700000 Gebäude für einen Capitalwerth von 270 Mill. Gulden versichert.

Kontrolle ist, und daß sie nur ein Drittel von dem kostet, was die andern Verbrauchssteuern an Hebegebühren kosten.

Eine Folge neuer Grundsteuern ist gewöhnlich die, daß eine Menge Gutsbesitzer zu Grunde gehen, nämlich alle die, welche mit ihrer Ackerwirthschaft so fortböseln, ohne sich recht viel um sie zu bekümmern, und die ohne Anstrengung und Sparsamkeit so in den Tag fortleben. — Diesen folgt dann ein thätigeres Geschlecht im Besitz, und indem der alte Edelmann verschwindet, der französisch gelernt und einen Hofmeister und einen Rentmeister und eine Gouvernante hat, so kommt der Bauer an seine Stelle und wird wieder Baron und Herr des Bodens. \*)

Man berechnete im vorigen Jahre, daß in den neun westlichen Regierungsbezirken, bei einer Bevölkerung von 2 Mill. 800,000 Menschen, 56 Mill. Thaler in der Brodkonsumtion rund gegangen.

Alle Geschäfte, so auf den Leipziger Messen in Waarenhandel gemacht werden, sollen jährlich nur 18 Millionen Berl. Thaler betragen.

Jede Verbrauchssteuer, die die Korn = Konsumtion trifft, trifft daher ein viel größeres Kapital, als die, welche Fabrikate und andere Ge-

---

\*) In unserm Kreise Kempen sind von 51 landtagfähigen Rittersitzen bereits 48 in den Händen des Bauern. Diese haben nie Steuerreste.

gegenstände des Handels trifft, da drei Viertel des ganzen Reichthums eines Volks in seinem Ackerboden steckt; und dieses ist ein Verhältniß, was, wie Colgnehoum gezeigt, selbst in dem gewerbreichen England statt findet.

Die Grundsteuer ist daher unter allen Verbrauchssteuern die erste und größte.

Außer ihr können aber noch andere Verbrauchssteuern statt finden, besonders solche, die den Reichen treffen (der gewöhnlich bei allen Steuern am gelindesten wegfömmt) indem sie auf Gegenstände gelegt werden, die der Arme entbehrt, z. B. auf Wein, auf Kaffe, Zucker u. s. w.

Nur müssen diese Steuern immer so niedrig bleiben, daß die Einladung zur Defraude äußerst geringe ist, damit keine lästige Kontrolle nothwendig, und kein Heer von Angestellten. Sonst wird die Nation von ihren eigenen Zollknechten immer geplagt und gequält.

\* \* \*

Ueber alle diese Gegenstände ist schon öfter im Beobachter die Rede gewesen. — Es schien aber nicht überflüssig, sie noch einmal ins Gedächtniß zurück zu rufen, da jetzt von der Anwendung dieser Grundsätze die Rede ist.

\* \* \*

Der Finanzplan des Grafen von Bülow fand in der Finanzkommission, so sich unter dem Vorsitze des Ministers v. Humbold im Staatsrathe gebildet, Widerstand, und er wurde zurückgenommen. Bald nachher trat ein Ministerwechsel ein, und Freiherr von Klewiz wurde Finanzminister. — Graf von Bülow wurde Minister des Handels und der Gewerbe.

Indeß war es schwer, an die Stelle des Finanzplans des Grafen von Bülow einen andern zu stellen, der besser und ausführbarer gewesen.

Die Schwierigkeit lag zuerst in einem großen Mangel an zureichenden statistischen Nachrichten über die Steuerkräfte aller Gemeinen und Provinzen des Reichs. Die Verwaltung war kaum erst geordnet, eine Menge neuer Provinzen waren zum Staate gekommen, und selbst über die alten waren die statistischen Data unvollständig.

Die zweite Schwierigkeit lag in der Verschiedenheit der Provinzen, welche bis jetzt nach ganz verschiedenen Steuersystemen waren verwaltet worden, und die sich auf ein gemeinschaftliches und gleichförmiges Steuersystem, nur in einem Zeitraume von vielleicht 20 Jahren bringen lassen, weil den bestehenden Verhältnissen Zeit muß gelassen werden, sich den neuen Steuern zuzubilden. Es ist z. B. unmöglich, in Brandenburg und in Preußen eine allgemeine Grundsteuer in der Art und in der Höhe einzuführen, wie sie am Rheine ist,

wenn man nicht dort denselben Stand der freien Ackerbauern hat, wie am Rheine. Am Rheine, wo der Bauer seinen Ackerhof eben so frei besitzt, wie der Edelmann seinen Rittersitz, ist es nicht merklich, wenn der Edelmann verschwindet, weil gleich ein Bauer vorhanden, der den Rittersitz beackert, und seine Steuern entrichtet, und im Kreise Kempen hat es der Ackerbau nicht nachtheilig empfunden, daß von 51 Rittersitzen 48 in die Hände des Bauern gegangen. — Allein dort ist es anders. Alle Güter liegen in dem doppelten Socialkontrakte, der überall entsteht, wo Eroberung gewesen, und der Stand der freien Ackerbauern wird jetzt erst durch die Ablösungen hervorgerufen, die der König vor 8 Jahren befohlen, indem er den ganzen Gutsverband aufgehoben, in welchem die Hintersaßen mit dem Hauptgute standen, und von diesem, als ihrem Dominio, abhängig waren.

Da es daher für den Augenblick noch unmöglich ist, ein ganz gleichförmiges Steuersystem durch die ganze Monarchie einzuführen, so hat man in einzelnen Zweigen desselben angefangen, um es so nach und nach einzuführen, so wie sich 1) die statistischen Kenntnisse langsam zusammenfinden, die dabei nothwendig, und wie 2) die innern Verhältnisse der Provinzen sich den neuen Steuern nachbilden können.

Hierauf beziehen sich die Worte des Königs in der Einleitung zu dem Zollgeseze vom 26ten

Mai, welches jetzt in die Gesessammlung aufgenommen worden:

„Wir haben bereits durch die Finanzgesetze vom 27. Oktober 1810 \*) und 7. September 1811 die Vorzüge einer einfachen Steuerverfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanzgesetzgebung kann sich jedoch um so mehr nur allmählig entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufall preisgegeben werden darf.“

„Die bisher erwogenen Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besonderen Verhältnissen des Inneren, und unterliegen noch der näheren Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfnis, die Beschränkung des freien Verkehrs, zwischen den verschiedenen Provinzen des Staates selbst aufzuheben, die Zolllinien überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äußeren Handels und des Verbrauchs fremder Waaren, die inländischen Gewerbe zu schützen, und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus ohne Erschwerung des Verkehrs gewähren können.“

„Wir haben alle sich hierauf beziehenden und zu Unserer Kenntniß gekommene Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen, nachdem wir

---

\*) In diesem Gesetz hob der König die Steuerfreiheit des Adels in der ganzen Monarchie auf.

darüber das Gutachten unseres Staatsrathes vernommen haben, deshalb nunmehr wie folgt:

1) Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staates eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

2) Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

3) Ausnahmen hiervon sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit.

4) Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist besonderen Verordnungen unterworfen.

5) Gegenseitige Handelsfreiheit soll bei den Verhandlungen mit anderen Staaten zum Grunde liegen.

6) Bei der Einfuhr fremder Waaren wird ein Zoll erhoben, der für den preussischen Zentner einen halben Thaler beträgt.

Die Waaren, welche zollfrei eingehen, oder einen geringeren oder höheren Zoll tragen, zeigt der Tarif (die Erhebungsrulle.)

7) Bei der Ausfuhr sind die Waaren zollfrei. Diejenigen, welche es nicht sind, zeigt der Tarif.

8) Außer dem Einfuhrzoll soll von mehreren Waaren des Auslandes, wenn sie im Lande bleiben, eine Verbrauchssteuer bezahlt werden.

Diese Verbrauchssteuer soll bei Fabrik- und Manufakturwaaren des Auslandes, Zehn vom Hundert des Werths betragen. Sie soll geringer

enn, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbe geschehen kann.

Die Waaren, so der Verbrauchssteuer unterworfen sind, bezeichnet der Tarif.

9) Die Erhebung dieser Gefälle geschieht entweder nach dem Maaß oder dem Gewichte, oder nach Stückzahl.

10) Außer den Gefällen sind die im Tarif angegebenen Zettel- und Siegelgelder zu entrichten, wenn die Waaren mit Geleitscheinen versehen werden.

11) Nach diesen Grundsätzen sind zweierlei Tarife festgestellt. Einer für die sieben östlichen Provinzen (Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen,) und einer für die drei westlichen, (Westfalen, Jülich, Kleve, Berg und Niederrhein.)

Außerdem ist eine Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung erlassen und gegenwärtigem Gesetze beigefügt, welche die Formen zur Sicherung der Einnahme vorschreibt, und die Strafen bestimmt, die auf Uebertretung dieser Formen stehen.

12) Von Gegenständen, so bloß durchgeführt werden, wird bloß der Ein- und Ausfuhrzoll nach dem Tarif entrichtet.

13) Gegenstände der Durchfuhr können innerhalb des Landes unter der geordneten Aufsicht umgeladen und gelagert werden, ohne eine Verbrauchssteuer zu bezahlen.

14) In den östlichen Provinzen sollen alle

Waaren, so links der Oder eingehen und links der Oder ausgeführt werden, nur einen halben Thaler Durchfuhrzoll auf den Zentner bezahlen, auch wenn sie im Tarif höher angesetzt sind.

Dasselbe gilt für die Waaren, so durch die Odermündungen eingehen und links der Oder ausgeführt werden.

15) Besondere Verordnungen werden angeben, wo, wegen Berücksichtigung der Dertlichkeit, eine Ermäßigung der Durchgangszölle statt findet.

16) Der Verkehr im Innern soll frei seyn, und keine Beschränkung desselben zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats statt finden.

17) Alle Binnenzölle fallen weg, von dem Tage an, wo das Gesetz in Kraft tritt.

18) Eben so fallen alle Verbrauchsabgaben weg.

19) Gehörten jene, wie diese, an Gemeinen oder an Privaten, und sind sie durch lästige Erwerbsmittel erworben worden, so wird ein Ersatz gegeben, der nach dem Durchschnitts-Ertrage der drei letzten Jahre berechnet wird.

20) Die Elb- und Weserzölle, die Rhein-De-troigefälle und alle andere Erhebungen, welche zur Erhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Häfen, Leuchtthürme, Krähnen u. s. w. bestimmt sind, bleiben, so wie bisher.

21) So lange eine Gleichstellung der Steuer von fremden Weinen in den östlichen und westli-

chen Provinzen unmöglich, so bezahlt der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein bei seiner Einfuhr in die östlichen zwei und einen halben Thaler Nachschußsteuer vom Eimer.

22) Fremde Waaren und Produkte, die in den westlichen Provinzen den Eingangszoll bezahlt, werden in den östlichen als inländische angesehen. Eben so, wenn sie aus den östlichen in die westlichen kommen.

Dasselbe gilt auch von der Verbrauchssteuer, die auch nur einmal im ganzen Umfange des Staats entrichtet wird.

23) Der Durchfuhrzoll wird ebenfalls nur einmal entrichtet, auch wenn die Waaren durch beide Landestheile gehen. Sie bezahlen Ein- und Ausfuhrzoll in der Provinz, so sie zuerst berühren und verlassen.

24) Abgesondert gelegene oder auch vorspringende Landestheile können von der Entrichtung des Zolls, so wie der Verbrauchssteuer, ausgeschlossen werden, und besondere, sich auf ihre Dertlichkeit beziehende Verfassungen erhalten.

25) Abänderungen des Tarifs können nur nach den in diesem Gesetze aufgestellten Grundsätzen erfolgen.

Die Tariffätze werden alle drei Jahre nach den veränderten Waarenpreisen berichtigt, und der Tarif dann wieder aufs neue vollzogen.

26) Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Steuerpflichtigen sind, werden

jährlich nur einmal ausgesprochen und jedesmal 2 Monate vor dem 1. Januar, mit dem sie in Kraft treten.

27) Keine Art Befreiung von diesen Abgaben findet statt.

28) Bei der Auslegung dieses Gesetzes und seinen Beilagen soll nirgend auf ältere Zoll- und Steuergesetze zurück gegangen werden.

29) Die Anordnungen dieses Gesetzes treten in den drei westlichen Provinzen am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

In den sieben östlichen Provinzen wird dieser Tag durch eine Bekanntmachung des Staatsministeriums näher bestimmt.“

\* \* \*

Was nun die Form dieses Zollgesetzes betrifft, so ist zuerst an dieser zu loben, daß es in klaren und kurzen Sätzen gestellt, so daß jedermann begreift, was es will, und ohne alle gelehrte Eregese. — Seit Errichtung des Staatsrathes hat unsere Gesetzsprache bedeutende Fortschritte gemacht, und sie nähert sich schon sehr der klaren runden und bestimmten Gesetzsprache, so sich seit der Revolution in Frankreich gebildet hat. Wie viel vollkommner ist in diesem Steuergesetze nicht schon die Sprache als in den älteren? Welch ein Unterschied zwischen diesem und dem Gesetz über die neue Organisation der Regierungen, so

der König den 26. December 1808 unterzeichnete? \*) Indes lassen sich auch beim Steuergesetze in Hinsicht des Stiels noch einige Bemerkungen machen. Zuerst hätte es noch kürzer gesagt seyn können, und jene Darstellung, die ich so eben gegeben, hat nur 3 Worte wo das Zollgesetz 5 Worte hat, und ist also um  $\frac{2}{5}$  kürzer. Und doch ist kein einziger Sinn und kein einziger Gedanke ausgelassen, der im Zollgesetze enthalten. Zweitens findet sich ein paarmal der Ausdruck in der Regel in ihm. Dieser ist Berlinerisch und fehlerhaft, denn er kann in einem Gesetze nicht so viel heißen: daß die Sache wohl so seyn kann oder auch anders, weil ein Gesetz immer scharf und bestimmt ist. Sagt man aber: in der Regel, und läßt die Ausnahmen gleich drauf folgen, so ist der Ausdruck müßig, und steht als leer und überflüssig da. Ich habe dasselbe gesagt, was das Gesetz sagt, und kürzer und eben so klar und den Ausdruck vermieden. \*\*)

\* \* \*

---

\*) Ich habe dieses in den Beilagen zu dem Werke Ueber Provinzial-Verfassung wieder abdrucken lassen, wo man es mit dem gegenwärtigen Steuergesetz vergleichen kann.

\*\*) Wenn man so ein Gesetz liest, an dem nun von allen oberen Behörden zwei Jahre gearbeitet worden, und findet noch solche Unvollkommenheiten in ihm, so fragt man sich: wie solche möglich und woher sie kommen? Und warum der Minister nicht auf den ganz einfachen Einfall kommt,

Was nun den Inhalt des Gesetzes betrifft, so spricht einem gleich von Anfang eine große Milde an, so in ihm enthalten, — und eine gewisse Billigkeit, so sich überall in der preussischen Verwaltung findet. Es liegt nicht das harte und streng Fiskalische in ihm, was im Französischen Verwaltungssysteme der indirekten Abgaben lag. Alle Bestimmungen dieses Zollgesetzes sind immer zu Gunsten des Steuerpflichtigen gemacht, und nicht zu Gunsten des Fiskus.

Im Allgemeinen ist ein Zollsatz von einem halben Thaler auf den Zentner (also von noch nicht zwei Pfennigen auf das Pfund) so unmerklich, daß eine Waare deswegen schon nicht ihren gewöhnlichen Weg verläßt, um der Zollstätte zu entgehen, und hiedurch fällt schon der größte Theil der Grenzbewachung und der Kontrolle weg. Bei einem so niedrigen Zollsatz kann sich neben der Reichsdouane keine Privatdouane bilden, die noch niedrigere Sätze giebt, — da eine ganze Pferdeladung nur 5 Thaler thut, und die Päckelchensträger es zu diesem Preise nicht heranschaffen können.

Hiezu kommt noch, daß Kleinigkeiten, die unter 12 Pfund betragen, dem Zolle und der Verbrauchssteuer gar nicht unterworfen sind, und

---

es selber eigenhändig abzuschreiben und umzuschreiben, ehe er es dem Könige zur Unterzeichnung vorlegt. Denn General-Verordnungen sind in eben dem Grade wichtig in dem sie selten sind.

also nicht genöthigt, auf der Zollstätte zu erscheinen.

Bei denen Waaren so zwar einen höheren Zoll als einen halben Thaler bezahlen, aber doch so, daß der Zoll nebst der Verbrauchssteuer unter 4 Thaler für den Zentner bleiben, sind Kleinigkeiten, die im Gewichte bis 3 Pfund betragen, dem Zolle und also auch der Angabe nicht unterworfen.

Bei denen Waaren, die über 5 Thaler an Zoll und Verbrauchssteuer zahlen, als Kaffee, Thee, Zucker, Taback, ist eine Quantität von einem Pfunde dem Zolle und der Verbrauchssteuer nicht unterworfen.

Eine Folge hievon ist, daß sich um den Staat ein schmaler Grenzstreifen bildet, wo die Leute sich diese Waaren gelegentlich jenseits der Grenze für sich und ihre Nachbarn holen, wenn sie gerade jenseits etwas zu thun haben. Der Verlust, den die Zollkasse hiedurch erleidet, ist geringe, weil dieser Streifen, der Natur der Sache nach, bei einem Vortheil von 1 Ggr. aufs Pfund Kaffee nur schmal seyn kann. Der Dienst der Zölle wird aber durch diese Einrichtung sehr erleichtert, eine große Menge Angestellte werden erspart, und der schmale Streifen brächte vielleicht nicht so viel auf, als diese größere Menge der Zollbedienten kostete. — Der größte Vortheil ist aber der, daß hiedurch alles Kleinliche und Veratorische wegfällt, welches überall ist, wo man nicht diese Einrich-

tung getroffen, und wo man, um 1 Ggr. Zoll zu bezahlen, für 2 Ggr. Zeit versäumen muß.

Kaffe, Thee, Zucker und Taback bezahlen alle in den westlichen Provinzen nur 12 Ggr. Eingangszoll.

Für die östlichen Provinzen bezahlt der Kaffe 1 Thlr., Zucker 1 Thlr. 8 Ggr., Thee und Taback 1 Thlr. 16 Ggr.

In der Verbrauchssteuer bezahlt in den östlichen so wie in den westlichen Provinzen der Kaffe 1 Ggr. aufs Pfund, der Zucker 1 Ggr. 9 Pf., und Thee und Taback 2 Ggr. 6 Pf. aufs Pfund.

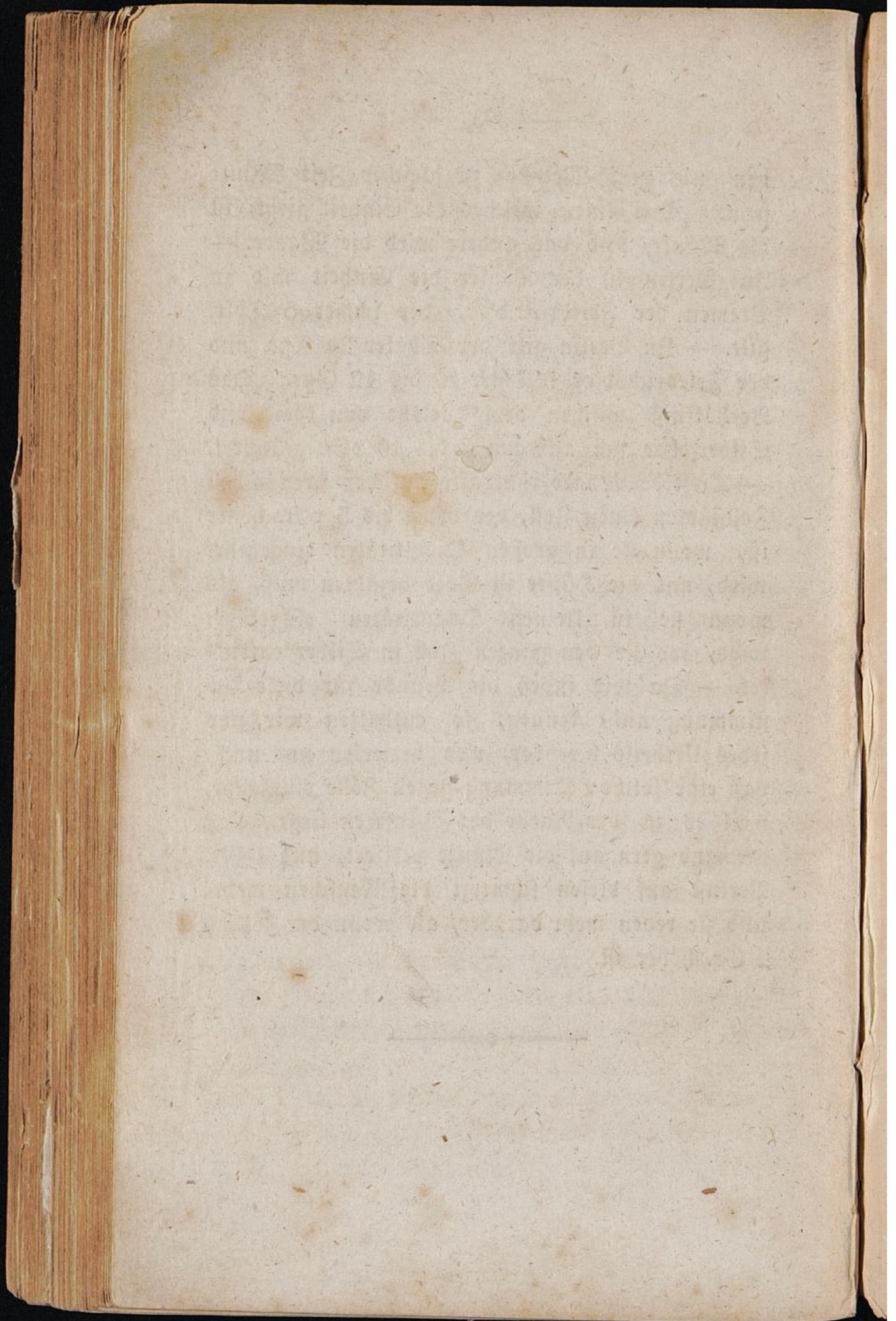
Die Erhebung der Gefälle geschieht ganz in Silbergeld, wenn der Betrag unter 5 Thlr. ist. Ist er über 5 Thlr., so geschieht sie halb in Silber und halb in Gold, den Friedrichsd'or zu 5 Thlr. gerechnet.

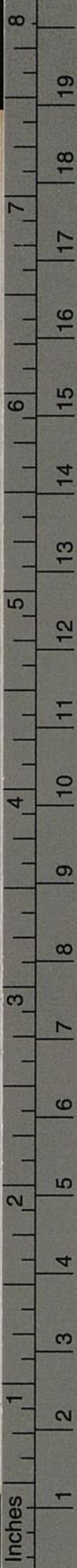
Gegen diese Verfügung läßt sich folgendes einwenden: Der Friedrichsd'or ist keine Münze, sondern eine Waare, die im Preise sinkt und steigt, je nachdem sie mehr oder weniger gesucht wird. Bei uns ist das Silber der Münzstoff (*materia di moneta*, wie es in dem trefflichen Neapolitanischen Münzgesetze vom 20. April dieses Jahrs heißt, so in No. 660 des Beobachters mitgetheilt worden,) und der Thaler ist die Münze.

Da das Verhältniß zwischen dem Werth von Gold und Silber ein veränderliches ist, so kön-

nen nie zwei Metalle zu gleicher Zeit Münze seyn. Das eine, welches die Einheit giebt, ist die Münze, und das andere wird die Waare. — In Berlin ist der Thaler die Einheit und in Bremen der Friedrichsd'or, der immer 5 Thlr. gilt. — In Berlin gilt der Thaler 24 Ggr. und der Friedrichsd'or 5 Thlr. 10 bis 12 Ggr. Das Verhältniß zwischen dem Werthe von Gold und Silber hat sich also um 8 bis 10 pSt. geändert. — Dieselbe Waare thut also auf den preußischen Zollstädten einen Zoll, der um 4 bis 5 pSt. höher ist, wenn sie in großen Quantitäten eingeführt wird, und die Hälfte in Gold bezahlen muß, als wenn sie in kleinen Quantitäten eingeführt wird, wo sie den ganzen Zoll in Silber entrichtet. — Da wir indes die Gründe für diese Bestimmung nicht kennen, so enthalten wir uns jedes Urtheils hierüber, und bemerken nur noch, daß eine solche Bestimmung gegen Zölle einnimmt, weil es in der Natur des Menschen liegt, daß niemand gern auf die Münze verliert, und 1 Gr. Verlust auf diesen schmerzt die Menschen mehr, und sie reden mehr darüber, als wenn der Zollsatz 2 Gr. höher ist.

---





Centimetres **TIFFEN® Color Control Patches**

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
		